

**FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
gem. § 34 BNatSchG**

für die

FFH-Gebiete

**DE 4133-301 „Bode und Selke im Harzvorland“,
DE 4232-305 „Marktkirche Quedlinburg“,
DE 4132-303 „Sand-Silberscharten-Standorte bei
Quedlinburg“**

im Auftrag der

Welterbestadt Quedlinburg



Stand 26.03.2026

Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden
Telefon: +49 351 47878-0
Telefax: +49 351 47878-78
E-Mail: info@gicon.de

GICON[®]
ENGINEERING THE FUTURE



Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg

Ansprechpartner: Frau Jantsch
3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung
Telefon: +49 3946 905-711
E-Mail: marion.jantsch@quedlinburg.de

Auftragsnummer: P250136PEN.7767

Auftragnehmer: GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH

Postanschrift: GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Projektleiter: Dr.-Ing. Martin Schneider
Telefon: 0351 47878-7757
E-Mail: martin.schneider@gicon.de

Fertigstellungsdatum: 26.03.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen und Methodik	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Methodik	7
3	Beschreibung der FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele	9
3.1	FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301)	9
3.1.1	Kurzbeschreibung des Gebietes	9
3.1.2	Erhaltungsziele	10
3.1.3	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	12
3.1.4	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	12
3.1.5	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten	13
3.2	FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305)	14
3.2.1	Kurzbeschreibung des Gebietes	14
3.2.2	Erhaltungsziele	15
3.2.3	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	16
3.2.4	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	16
3.2.5	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten	16
3.3	FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (DE 4132-303)	17
3.3.1	Kurzbeschreibung des Gebietes	17
3.3.2	Erhaltungsziele	18
3.3.3	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	20
3.3.4	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	20
3.3.5	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten	21
4	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	21
4.1	Allgemeine Angaben zur örtlichen Lage	21
4.2	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	23
4.3	Relevante Wirkfaktoren und Untersuchungsraum	24
4.4	Prognoserelevante Wirkfaktoren	27
4.4.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	27
4.4.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	27



5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH- Gebiete	30
5.1	FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301)	30
5.1.1	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten	30
5.1.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL	30
5.1.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungsziele	31
5.2	FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305)	31
5.2.1	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten	31
5.2.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL	31
5.2.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungsziele	32
5.3	FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (DE 4132-303).....	32
5.3.1	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten	32
5.3.2	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL	32
5.3.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungsziele	32
6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	33
7	Zusammenfassung.....	33
8	Quellenverzeichnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes Nr. 172 „Bode und Selke im Harzvorland“ (Fläche rot) zum Geltungsbereich (schwarz = qualifizierter B-Plan/grau = einfacher B-Plan)	10
Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes Nr. 204 „Marktkirche Quedlinburg“ (Fläche rot) zur Bebauungsplanfläche (schwarz/grau gestrichelt)	15
Abbildung 3: Lage des FFH-Gebietes Nr. 86 „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (Fläche rot) zur Bebauungsplanfläche (schwarz/grau gestrichelt)	18
Abbildung 4: Lage des B-Plangebietes	22



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Grunddaten des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ /1/	9
Tabelle 2:	Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4133-301 vorhandenen LRT	12
Tabelle 3:	Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4133-301 vorhandenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VSch-RL	13
Tabelle 4:	Grunddaten des FFH-Gebietes „Marktkirche Quedlinburg“ /2/	14
Tabelle 5:	Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4232-305 vorhandenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VSch-RL	16
Tabelle 6:	Grunddaten des FFH-Gebietes „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ /3/	17
Tabelle 7:	Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4132-303 vorhandenen LRT	20
Tabelle 8:	Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4132-303 vorhandenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VSch-RL	21
Tabelle 9:	Relevante Wirkfaktoren gemäß Fachinformationssystem des BfN /5/ und vorhabenspezifische Einstufung.....	24

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Lage der Natura 2000-Gebiete
-----------	------------------------------



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Industrie- und Gewerbeflächen (Industriepark Morgenrot) sowie Flächen für Erneuerbare Energien in Form von Photovoltaik- und mit anteiliger Kombination von Windenergieanlagen (Energiepark Morgenrot). Der Energiepark Morgenrot dient der lokalen Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, der unmittelbar für den Betrieb des Industrieparks Morgenrot genutzt werden soll.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mehrheitlich Flächen für die Landwirtschaft aus. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB in Teilbereichen geändert werden (Beschlussvorlage BV-StRQ/001/25 vom 27. Februar 2025).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen, ob die Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten und ihre maßgeblichen Bestandteile durch den Plan erheblich beeinträchtigt werden können.

Im Umkreis des Geltungsbereiches des B-Plans (4 km-Radius) des Bebauungsplanes befinden sich folgende FFH-Gebiete:

- DE 4133-301 „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172LSA),
- DE 4232-305 „Marktkirche Quedlinburg“ (FFH0204LSA),
- DE 4132-303 „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (FFH0086LSA).

Die Lage der jeweiligen NATURA 2000-Gebiete sowie des Geltungsbereiches sind in Anlage 1 zur FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung kartografisch dargestellt.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergeben sich in Deutschland aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch das die FFH-Richtlinie umgesetzt wird. Die FFH-VP wird durch § 34 BNatSchG geregelt. Projekte sind demnach vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.



Folgende gesetzliche Grundlagen und Richtlinien sind bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, zuletzt geändert am 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748, 762),
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 - ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2025/1237 vom 24.06.2025.

Das europäische Schutzsystem „NATURA 2000“ umfasst alle nach der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) ausgewiesenen Gebiete.

2.2 Methodik

Das methodische Vorgehen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung richtet sich vorrangig nach den Vorgaben von § 34 BNatSchG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt in den folgenden drei Teilschritten:

Phase 1 – FFH-Vorprüfung

Geprüft wird, ob ein NATURA 2000-Gebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann. Kann dies ausgeschlossen werden, so endet die Prüfung hier. Ist dies nicht auszuschließen, so erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2).

Phase 2 – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sind im Ergebnis der Prüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, endet die Untersuchung mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Kann die Möglichkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteiles nicht ausgeschlossen werden, ist mit der FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) fortzufahren.

Phase 3 - FFH-Ausnahmeprüfung

Verbleiben nach getroffenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen besteht die Pflicht einer Alternativenprüfung. Sind keine Alternativen für das Vorhaben möglich, sind Ausnahmetatbestände aufzuzeigen und zu prüfen.



Die vorliegende Unterlage bildet im Sinne einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Phase 1 der Prüfung) die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens gem. § 34 BNatSchG auf der Grundlage zur Verfügung stehender Daten ab, wobei folgende Vorgehensweise zur Anwendung kommt:

- Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren,
- Ermittlung des Untersuchungsraums und der potenziell betroffenen NATURA 2000-Gebiete,
- Übersicht über die potenziell betroffenen Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele oder ihren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,
- Verträglichkeitsprüfung (Betroffenheitsabschätzung).

Auf Basis der Merkmale des Vorhabens werden die relevanten Wirkfaktoren abgeleitet und beschrieben. Anhand der Reichweite dieser Wirkfaktoren wird beurteilt, ob das NATURA 2000-Gebiet potenziell beeinträchtigt werden kann.

Für drei potenziell beeinträchtigte Gebiete wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensräumen und Arten vorgenommen:

1. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FF 0172LSA, DE 4133-301),
2. FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ (FFH0204LSA, DE 4232-305),
3. FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (FFH0086LSA, DE 4132-303).

Als Datenbasis dienen der jeweilige Standard-Datenbogen der FFH-Gebiete /1//2//3/, die gebietsbezogenen Erhaltungsziele /4/ und wenn vorhanden der Managementplan der benannten Schutzgebiete.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Schutzgebiete werden, die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ermittelt. Im nächsten Schritt wird die Relevanz der Auswirkungen durch das Vorhaben eingeschätzt. Die Empfindlichkeit des NATURA 2000-Gebiets gegenüber den Projektwirkungen wird anhand der allgemeinen lebensraum- und artenspezifischen Empfindlichkeit, der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen im jeweiligen FFH-Gebiet beurteilt.

Auf der Ebene der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt keine detaillierte Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen /8/. Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Als Folge ist dann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.



3 Beschreibung der FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele

3.1 FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301)

3.1.1 Kurzbeschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301) liegt innerhalb der Landkreise Börde, Harz und dem Salzlandkreis in der naturräumlichen Haupteinheit „D20 – Östliches Harzvorland und Börden“. Es weist eine Flächengröße von ca. 255 ha auf.

Der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Grunddaten des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ zu entnehmen.

Tabelle 1: Grunddaten des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ /1/

EU-Gebiets-Nr.:	DE 4133-301
landesinterne Gebiets-Nr.:	0172
Gebietstyp:	B
(geringste) Entfernung zum Standort:	ca. 650 m westlich der B-Planflächen
Ausweisung:	12/2004 /1/
Standard-Datenbogen (SDB)-Aktualisierung:	07/2020 /1/
Erhaltungsziele:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 einschließlich der gelisteten Anlagen Nr. 1 bis Nr. 9 /4/
Managementplan (MaP):	-
Flächengröße:	255 ha
Kurzcharakteristik/ Naturschutzfachliche Bedeutung:	Naturnahes Gewässersystem mit wertvollen Lebensräumen in begleitenden Erlen-Eschenwäldern, Hochstaudenfluren, mageren Flachlandmähwiesen und Buchenwaldresten /1/.
Gefährdung:	Veränderungen von Lauf und Struktur des Fließgewässers

Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf der Selke vom Harzrand bis zur Mündung in die Bode bei Rodersdorf und den Verlauf der Bode über Thale, Quedlinburg und Oschersleben bis nach Staßfurt. Im Bereich des FFH-Gebietes befindet sich zum Teil das NSG „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ .

Der überwiegende Teil (40 %) des FFH-Gebietes besteht aus Binnengewässern. 22 % des Schutzgebietes machen Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil) aus, 12 % sind mit Grünlandkomplexen mittlerer Standorte und 7 % mit Ackerkomplexen bestanden. Einen geringeren Anteil mit 6 % nehmen Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden ein. Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) sind auf 5 % und Gehölzkulturkomplexe auf 4 % der Fläche zu finden. Gebüsch- und Vorwaldkomplexe

nehmen 2 % sowie und Grünlandkomplexe trockener Standorte und anthropogen stark überformte Biotopkomplexe nehmen mit jeweils 1 % den geringsten Flächenanteil im Schutzgebiet ein /1/.

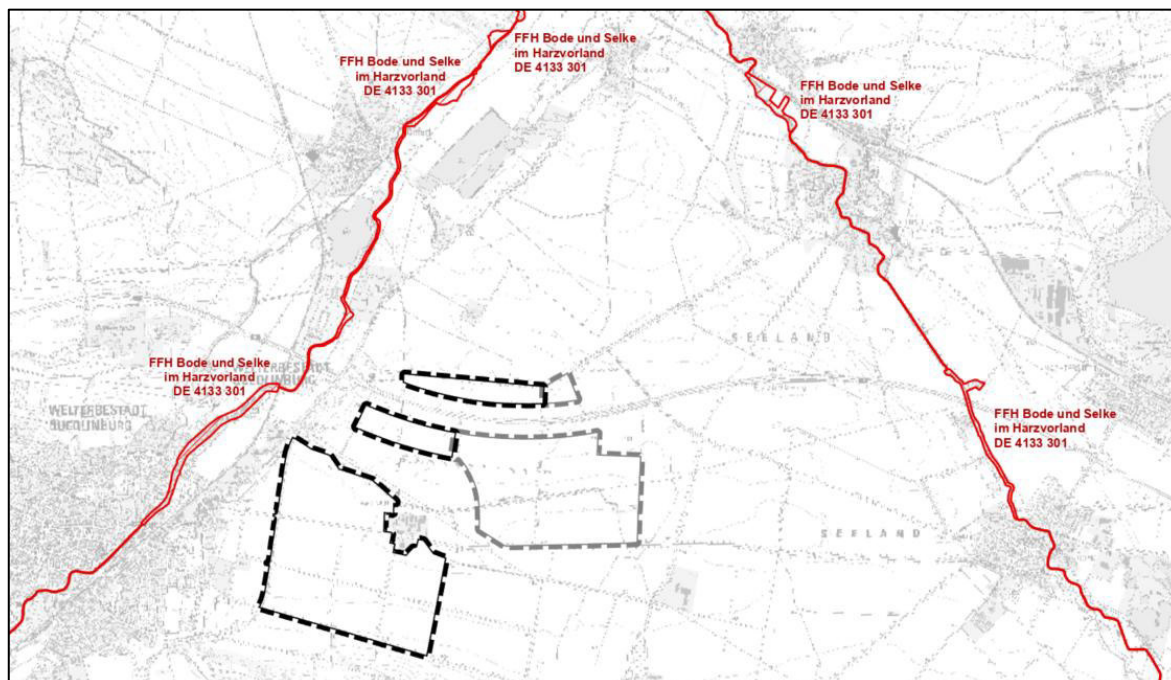


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes Nr. 172 „Bode und Selke im Harzvorland“ (Fläche rot) zum Geltungsbereich (schwarz = qualifizierter B-Plan/grau = einfacher B-Plan)

Die geringste Entfernung zwischen der B-Planfläche und dem zu betrachtenden FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ beträgt ca. 650 m.

3.1.2 Erhaltungsziele

Die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) /4/ regelt unter anderem die Erhaltungsziele aller Vogel- und FFH-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 4133-301 „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172) ist im § 2 der Anlage Nr. 3.173 N2000-LVO LSA festgeschrieben.

Die wesentlichen und verpflichtenden Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden im Folgenden wortgleich wiedergegeben:

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 der N2000-LVO LSA:

(1) die Erhaltung des gewässergeprägten Gebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte der Selke und Bode einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation, der angrenzenden mesophilen sowie der gewässerbegleitenden, wertvollen Hart- und Grünländer Weichholzaauenwälder,



(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Raufußkauz (*Aspius aspius*).



3.1.3 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

In Tabelle 2 sind die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 des BNatSchG) einschließlich ihres Erhaltungszustandes im Gebiet DE 4133-301 entsprechend des 2020 aktualisierten Standard-Datenbogens (SDB) aufgeführt /1/.

Tabelle 2: Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4133-301 vorhandenen LRT

Lebensraumtyp (LRT)		Fläche LRT [ha]	EHZ SDB	Jahr
Code	Name			
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	45,940	C	2017
		128,300	B	2017
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,034	B	2017
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	2,703	B	2017
		4,036	C	2017
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	7,304	C	2004
		6,551	B	2004
		26,140	B	2004
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	3,560	-	2004
Gesamtfläche:		224,568	B / C	
Legende EHZ = Erhaltungszustand (A = hervorragende Ausprägung; B = gute Ausprägung; C = mittlere bis schlechte Ausprägung) Jahr - Erfassungsjahr				

Für das FFH-Gebiet ist der prioritäre Lebensraumtyp (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) festgelegt /1/.

3.1.4 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In Tabelle 3 sind die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) einschließlich Populationsgröße und Erhaltungszustand entsprechend dem Standard-Datenbogen aufgeführt /1/.



Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4133-301 vorhandenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VSch-RL

Art		Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand	Jahr
Code	Name				
1130	Rapfen (<i>Aspius Aspius</i>)	r	p	C	2009
1163	Groppe (<i>Cottus gopio</i>)	r	p	C	2013
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	r	p	C	2013
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	r	p	B	2014
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	r	r	B	2010
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	r	p	B	2014
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	r	p	B	2011
1037	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	r	p	B	2005

Legende
Status: **r = resident**
Populationsgröße: p (vorhanden, ohne Einschätzung); r (selten, mittlere bis kleine Population)
Jahr: Erfassungsjahr (letzter dokumentierter Nachweis der Art im FFH-Gebiet)
EHG: Erhaltungszustand
(A = hervorragende Ausprägung; B = gute Ausprägung; C = mittlere bis schlechte Ausprägung)

Für das FFH-Gebiet sind keine prioritären Arten (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes) im Standard-Datenbogen festgelegt /1/.

3.1.5 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019) sowie die FFH-Gebiete „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043), „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ (FFH0096) und „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ (FFH0161). Es überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Landschaftsschutzgebieten Bode nordöstlich Thale“ (NSG0064), den Landschaftsschutzgebieten „Bodeniederung“ (LSG0025ASL), „Bodeniederung“ (LSG0025HBS), „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ (LSG0025BOE), „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“ (LSG0025QLB), „Harz“ (LSG0032ASL), „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/Aueniederung“ (LSG0064BOE) /1/.



3.2 FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305)

3.2.1 Kurzbeschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305) liegt innerhalb der Welterbestadt Quedlinburg im Landkreis Harz in der naturräumlichen Haupteinheit „D33 – Nördliches Harzvorland“. Es weist eine Flächengröße von ca. 0,14 ha auf.

Der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Grunddaten des FFH-Gebietes „Marktkirche Quedlinburg“ zu entnehmen.

Tabelle 4: Grunddaten des FFH-Gebietes „Marktkirche Quedlinburg“ /2/

EU-Gebiets-Nr.:	DE 4232-305
landesinterne Gebiets-Nr.:	0204
Gebietstyp:	B
(geringste) Entfernung zum Standort:	ca. 2.700 m westlich der B-Planflächen
Ausweisung:	01/2008 /2/
Standard-Datenbogen (SDB)-Aktualisierung:	07/2020 /2/
Erhaltungsziele:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) einschließlich der gelisteten Anlagen Nr. 1 bis Nr. 9 /4/
Managementplan (MaP):	-
Flächengröße:	0,14 ha
Kurzcharakteristik/ Naturschutzfachliche Bedeutung:	Gebäude mit bedeutendem Fledermausvorkommen /2/
Gefährdung:	-

Der Dachstuhl der Marktkirche beherbergt seit vielen Jahren eine Wochenstube des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Der aktuelle Bestand wird auf etwa 300 adulte Weibchen geschätzt (mündliche Überlieferung Stand 2012) /7/. Es handelt sich hierbei um einen anthropogen stark überformten Biotopkomplex.

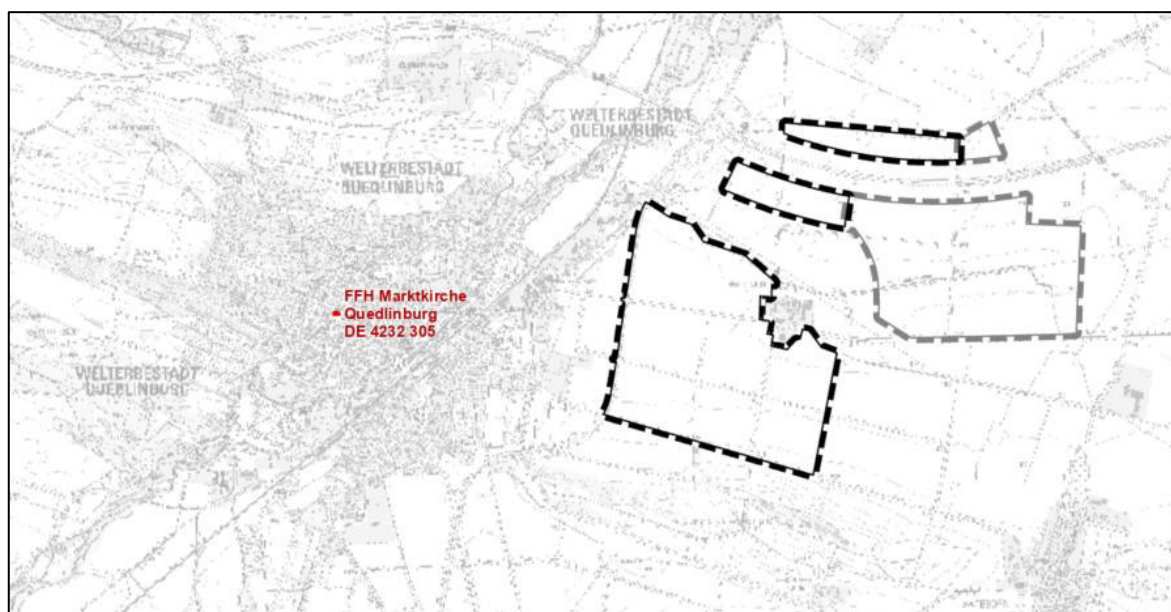


Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes Nr. 204 „Marktkirche Quedlinburg“ (Fläche rot) zur Bauungsplanfläche (schwarz/grau gestrichelt)

Die Entfernung zwischen der B-Planfläche und dem zu betrachtenden FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ beträgt ca. 2.700 m.

3.2.2 Erhaltungsziele

Die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) /4/ regelt unter anderem die Erhaltungsziele aller Vogelschutz- und FFH-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt. Der gebietsbezogene Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 4232-305 „Marktkirche Quedlinburg“ (FFH0204) ist im § 2 N2000-LVO LSA festgeschrieben. Die wesentlichen und verpflichtenden Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden im Folgenden wortgleich wiedergegeben:

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierart gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für das **Große Mausohr** die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizidwirkenden Substanzen.



3.2.3 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des FFH-Gebietes gibt es keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 des BNatSchG) /2/.

3.2.4 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In Tabelle 3 sind die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) einschließlich Populationsgröße und Erhaltungszustand entsprechend dem Standard-Datenbogen aufgeführt /2/.

Tabelle 5: Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4232-305 vorhandenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VSch-RL

Art		Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand	Jahr
Code	Name				
1324	Großes Mausohr [<i>Myotis myotis</i>]	b	251-500	A	2003

Legende
Status: **b = Wochenstube**
Populationsgröße: p (vorhanden, ohne Einschätzung); r (selten, mittlere bis kleine Population)
Jahr: Erfassungsjahr (letzter dokumentierter Nachweis der Art im FFH-Gebiet)
EHG: Erhaltungszustand
(A = hervorragende Ausprägung; B = gute Ausprägung; C = mittlere bis schlechte Ausprägung)

Für das FFH-Gebiet sind keine prioritären Arten (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes) im Standard-Datenbogen festgelegt /2/.

3.2.5 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Dem Standard-Datenbogen /2/ des FFH-Gebietes sind keine Hinweise auf funktionale Beziehungen zu weiteren NATURA 2000-Gebieten sowie anderen Schutzgebieten zu entnehmen.



3.3 FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (DE 4132-303)

3.3.1 Kurzbeschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (DE 4132-303) liegt innerhalb des Landkreises Harz in den Gemarkungen Blankenburg, Quedlinburg und Westerhausen in der naturräumlichen Haupteinheit „D33 – Nördliches Harzvorland“. Es besteht aus neun örtlich abgegrenzten Vorkommen der „Sand-Silberscharte“ und weist insgesamt eine Flächengröße von ca. 15 ha auf.

Der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Grunddaten des FFH-Gebietes „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ zu entnehmen.

Tabelle 6: Grunddaten des FFH-Gebietes „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ /3/

EU-Gebiets-Nr.:	DE 4132-303
landesinterne Gebiets-Nr.:	0086
Gebietstyp:	B
(geringste) Entfernung zum Standort:	ca. 2.100 m westlich der B-Planflächen
Ausweisung:	12/2004 /3/
Standard-Datenbogen (SDB)-Aktualisierung:	07/2020 /3/
Erhaltungsziele:	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) einschließlich der gelisteten Anlagen Nr. 1 bis Nr. 9 /4/
Managementplan (MaP):	-
Flächengröße:	15 ha
Kurzcharakteristik/ Naturschutzfachliche Bedeutung:	Mehrere voneinander isolierte Gebiete im Nordharzvorland mit Sandrasen und -Pionierfluren. In der Summe der Einzelgebiete eines der repräsentativsten und größten Silberschartenvorkommen in Deutschland /3/.
Gefährdung:	Vergrasung, zunehmende Verbuschung, in Einzelfällen Mountainbiking

Das Gebiet umfasst folgende Bereiche zwischen Blankenburg (Harz) und Quedlinburg: Nordöstlich von Blankenburg (Harz) den Sassenberg, die Offenlandfläche des Steinbruchs Rümken, eine sich teilweise mit dem Flächennaturdenkmal Hirtenwiese überschneidende Fläche nördlich der Brandenburger Landstraße, westlich von Westerhausen, eine Baumgruppe am Flächennaturdenkmal Dalgenberg zwischen dem Breitberg und Jätchenberg östlich von Börnecke und nördlich der Bundesstraße 6n gelegen, ein zum Teil bewaldeter Hügel südlich des Königsteins nördlich Westerhausen, die Offenlandfläche mit

dem kleinen Wäldchen der Große Trog südlich des Helmsteinbergs, die bewaldete Erhöhung nordwestlich des Strohberges sowie die Grünlandfläche am Günthermannskopf an der Westerhäuser Straße in Quedlinburg, der Waldbereich am südlichen Hang des Hammwartenbergs nördlich der Halberstädter Straße in Quedlinburg und eine isoliert liegende bewaldete Erhebung im Bereich der Quarzsandgrube Kleiner Lehof nördlich von Quedlinburg /7/.

Der überwiegende Teil (31 %) des FFH-Gebietes besteht aus Nadelwaldkomplexen (bis max. 30% Laubholzanteil). 23 % des Schutzgebietes machen Grünlandkomplexe trockener Standorte aus, 14 % sind mit Mischwaldkomplex (30-70 % Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder) und 9 % mit Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil) bestanden. Einen geringeren Anteil mit 8 % nehmen Ackerkomplexe ein. Grünlandkomplexe mittlerer Standorte sind auf 5 % und Gebüsch-/Vorwaldkomplexe auf 4 % der Fläche zu finden. Fels- und Rohbodenkomplexe mit 3 %, anthropogen stark überformte Biotopkomplexe mit 2 % sowie Zwergstrauchheidenkomplexe mit 1 % nehmen die geringsten Flächenanteile im Schutzgebiet ein /3/.

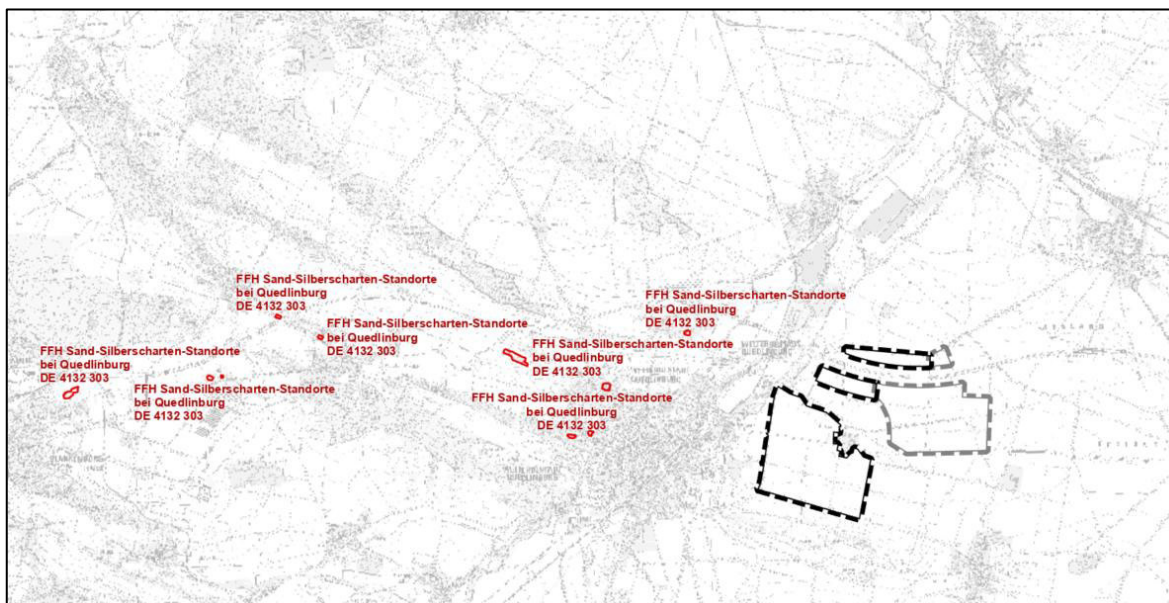


Abbildung 3: Lage des FFH-Gebietes Nr. 86 „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (Fläche rot) zur Bebauungsplanfläche (schwarz/grau gestrichelt)

Die geringste Entfernung zwischen der B-Planfläche und dem zu betrachtenden FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ beträgt ca. 2.100 m.

3.3.2 Erhaltungsziele

Die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) /4/ regelt unter anderem die Erhaltungsziele aller Vogelschutz- und FFH-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt.



Der gebietsbezogene Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 4132-303 „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (FFH0086) ist im § 2 der Anlage Nr. 3.93 N2000-LVO LSA festgeschrieben.

Die wesentlichen und verpflichtenden Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden im Folgenden wortgleich wiedergegeben:

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 der N2000-LVO LSA:

(1) die Erhaltung der verschiedenen voneinander räumlich isolierten Biotopkomplexe im Bereich der Schichtrippenlandschaft des nördlichen Harzvorlandes bei Quedlinburg mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der trockenen, kalkreichen Sandrasen sowie der kleinflächig subpannonischen Steppen-Trockenrasen als Lebensraum für das hier landesweit bedeutsame Vorkommen der Sand-Silberscharte,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi Veronicion dillenii*, einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Wiesen Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*).



3.3.3 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

In Tabelle 2 sind die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 des BNatSchG) einschließlich ihres Erhaltungszustandes im Gebiet DE 4132-303 entsprechend des 2020 aktualisierten Standard-Datenbogens (SDB) aufgeführt /3/.

Tabelle 7: Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4132-303 vorhandenen LRT

Lebensraumtyp (LRT)		Fläche LRT [ha]	EHZ SDB	Jahr
Code	Name			
4030	Trockene europäische Heiden	0,189	B	2016
		0,424	A	2016
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,239	A	2016
		0,425	C	2016
		0,828	B	2016
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	0,430	C	2016
		1,091	B	2016
6240	Subpannonische Steppen Trockenrasen (<i>Festucetalia vallesiacae</i>)	0,443	A	2016
		0,153	B	2016
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Al-opecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	1,028	-	2016
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>	0,149	B	2016
Gesamtfläche:		5,399	A / B / C	
Legende EHZ = Erhaltungszustand (A = hervorragende Ausprägung; B = gute Ausprägung; C = mittlere bis schlechte Ausprägung) Jahr - Erfassungsjahr				

Für das FFH-Gebiet sind die prioritäreren Lebensraumtypen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) 6120 „Trockene, kalkreiche Sandrasen“ und 6240 „Subpannonische Steppen Trockenrasen (*Festucetalia vallesiacae*)“ festgelegt wurden /3/.

3.3.4 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In Tabelle 3 sind die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) einschließlich Populationsgröße und Erhaltungszustand entsprechend dem Standard-Datenbogen aufgeführt /3/.



Tabelle 8: Übersicht der im FFH-Gebiet DE 4132-303 vorhandenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I der VSch-RL

Art		Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand	Jahr
Code	Name				
1805	Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	r	r	B	2012
<u>Legende</u> Status: r = resident Populationsgröße: p (vorhanden, ohne Einschätzung); r (selten, mittlere bis kleine Population) Jahr: Erfassungsjahr (letzter dokumentierter Nachweis der Art im FFH-Gebiet) EHG: Erhaltungszustand (A = hervorragende Ausprägung; B = gute Ausprägung; C = mittlere bis schlechte Ausprägung)					

Für das FFH-Gebiet ist die prioritäre Arte (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes) Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) im Standard-Datenbogen festgelegt /3/.

3.3.5 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten (LSG0032QLB) „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA). Es umfasst das Flächennaturdenkmal „Trog“ (FND0049QLB), das flächenhafte Naturdenkmal „Günthermannskopf“ (NDF0011QLB), das Flächennaturdenkmal „Dalgenberg“ (FND0067QLB) und überschneidet sich mit den Flächennaturdenkmälern „Aufschluß Hammwarte“ (FND0046QLB) sowie „Lehof einschließlich Höhe 160“ (FND0045QLB) und dem flächenhaften Naturdenkmal „Hirtenwiese“ (NDF0018QLB) /4/.

4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Allgemeine Angaben zur örtlichen Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zukunftsprojekt Morgenrot“ umfasst drei Teilbereiche, welche sich östlich der Welterbestadt Quedlinburg, südwestlich und nördlich des Ortsteiles Morgenrot befinden. Die Bundesautobahn BAB36, die beiden Landesstraßen L66 und L85 sowie die Kreisstraße K1361 durchziehen Teile der Gebiete und gewährleisten eine Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ umfasst insgesamt ca. 688 ha und gliedert sich in drei räumlich getrennte Teilflächen:

- ca. 353 ha entfallen auf Teilfläche 1 Industriepark (nordöstlich der Welterbestadt Quedlinburg, westlich des Ortsteils Morgenrot),
- ca. 288 ha auf Teilfläche 2 Energiepark (nördlich bis östlich des Ortsteils Morgenrot)
- ca. 47 ha auf Teilfläche 3 Energiepark (nördlich der BAB A36).

Alle Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ befinden sich in der Gemarkung Quedlinburg. Die betroffenen Flurstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ sind der zugehörigen Begründung des B-Plans zu entnehmen.

Die Lage des B-Plans ist in Abbildung 4 dargestellt.

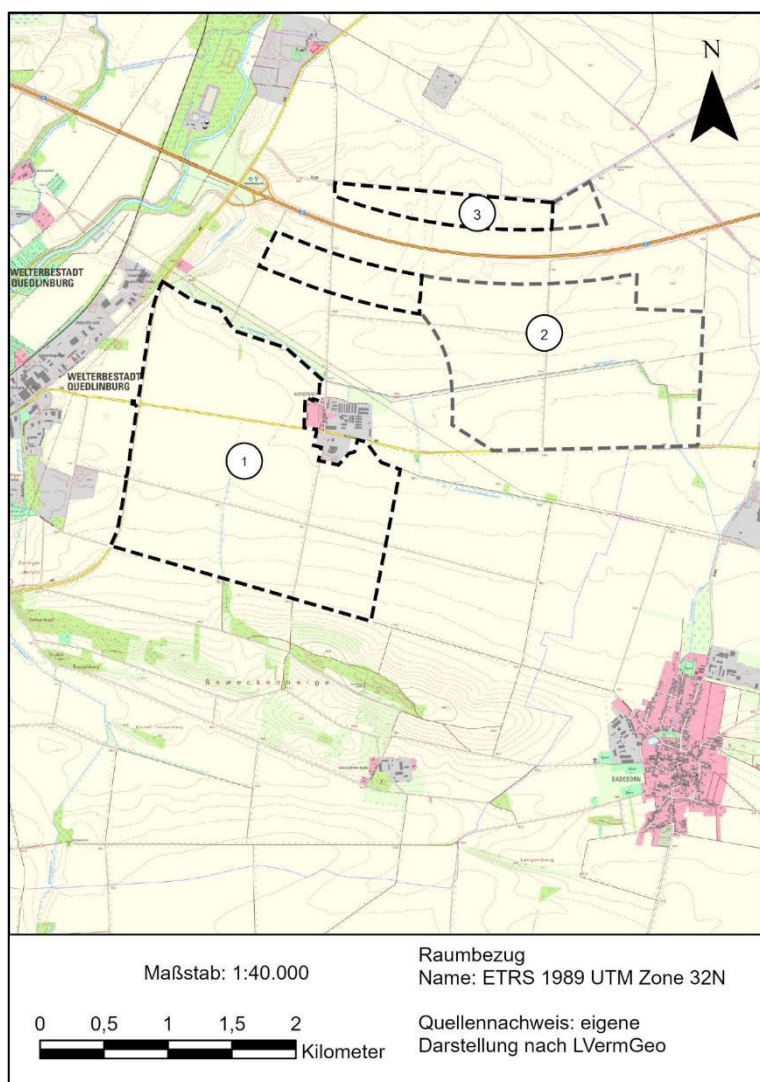


Abbildung 4: Lage des B-Plangebietes



4.2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Das Land Sachsen-Anhalt zeigt beständig Bedarf an großflächigen Investitionsflächen an. Insbesondere benötigt werden Flächen >50 ha für innovative, technologieorientierte Unternehmen, welche kurzfristig im Land nicht mehr bedient werden können. Als wichtigste Erfolgskriterien für die Vermarktung von Industrieflächen werden exponierte Lagen an den Hauptverkehrsachsen wie bspw. BAB A36, in Kombination mit räumlicher Nähe von Flächen für die Nutzung durch Photovoltaik- und Windenergieanlagen, angegeben.

In der Gemarkung Quedlinburg der Welterbestadt Quedlinburg befinden sich Flächen, die diese Premiumstandortkriterien auf sich vereinen. Die Flächen für Gewerbe und Industrie liegen in der Nähe der Abfahrt Ost der BAB A36, zwischen der Ortslage Morgenrot und der Kernstadt der Welterbestadt Quedlinburg. Ergänzt werden diese in nordöstlicher Richtung von Potentialflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, sowohl durch Photovoltaik- als auch Windenergieanlagen.

Im „Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz aus dem Jahr 2023 ist das Areal als mögliche Potentialfläche mit einer der höchsten Bewertungen ausgewiesen (Kriterien u. a. Flächenbeschaffenheit und Lagegunst). Die Welterbestadt Quedlinburg ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) als „Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ ausgewiesen und soll diesen Status auch in der Neufassung des LEP-LSA (aktuell in Erarbeitung auf Landesebene) beibehalten.

Deshalb hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 27.02.2025 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB einzuleiten (Beschlussvorlage BV-StRQ/002/25). Dieser Einleitungsbeschluss ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 16.04.2026 erneut zur Beschlussfassung, zur Anpassung der Planart und des Geltungsbereiches, vorgelegt wurden (BV-StRQ/023/26). Hintergrund ist die geplante Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Industrie- und Gewerbeflächen (Industriepark Morgenrot) sowie Flächen für Erneuerbare Energien in Form von Photovoltaik- und mit anteiliger Kombination von Windenergieanlagen (Energiepark Morgenrot). Der Energiepark Morgenrot dient der lokalen Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, der unmittelbar für den Betrieb des Industrieparks Morgenrot genutzt werden soll.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mehrheitlich Flächen für die Landwirtschaft aus. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB in Teilbereichen geändert werden (Beschlussvorlage BV-StRQ/001/25 vom 27. Februar 2025).



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ umfasst insgesamt ca. 688 ha und gliedert sich in drei räumlich getrennte Teilflächen (vgl. Abbildung 4).

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wird als zweistufiger Bebauungsplan im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dementsprechend erfolgen sowohl eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) als auch eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Für die Teilfläche 1 mit den GI 1 bis GI 9 (Industriepark Morgenrot) sowie für die als SO1_{EEG} ausgewiesenen Bereiche der Teilflächen 2 und 3 zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (Energiepark Morgenrot) wird ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Für die als SO2_{EEG}, SO3_{EEG} und SO4_{EEG} ausgewiesenen Bereiche der Teilflächen 2 und 3 des Energieparks Morgenrot, in denen Photovoltaik- und Windenergieanlagen, sowohl kombiniert als auch Windenergieanlagen ohne Photovoltaik, vorgesehen sind, werden planungsrechtlich weder das Maß der baulichen Nutzung noch die überbaubaren Grundstücksflächen in Form von Baugrenzen festgesetzt. Damit werden die Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB an einen qualifizierten Bebauungsplan für diese Teilflächen nicht vollständig erfüllt. Die Beurteilung einzelner Belange wird daher für diese Bereiche auf die nachgeordneten Genehmigungsverfahren verlagert. Es handelt sich insoweit um einen einfachen Bebauungsplan.

4.3 Relevante Wirkfaktoren und Untersuchungsraum

Gemäß Fachinformationssystem des BfN /5/ zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren grundsätzlich relevant. Alle aufgeführten Wirkfaktoren und deren Relevanzeinstufung wurden gutachterlich geprüft und ggf. projektspezifisch angepasst. Dabei wird die Relevanz des jeweiligen Wirkfaktors wie folgt eingestuft:

- 0 (i.d.R.) nicht relevant
- 1 gegebenenfalls relevant
- 2 regelmäßig relevant

Tabelle 9: Relevante Wirkfaktoren gemäß Fachinformationssystem des BfN /5/ und vorhabenspezifische Einstufung

Wirkfaktoren	Relevanz BfN zur FFH-VP	Vorhabenbezogene Wirkungen	Relevanz Vorhaben
1 Direkter Flächenentzug			
1-1 Überbauung/ Versiegelung	2	nein	0
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung			
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	2	nein	0



Wirkfaktoren	Relevanz BfN zur FFH-VP	Vorhabenbezogene Wirkungen	Relevanz Vorhaben
2-2 Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik	2	nein	0
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	2	nein	0
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	2	nein	0
2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	2	nein	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren			
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2	nein	0
3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	2	nein	0
3-3 Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	2	Veränderung der Versickerungsverhältnisse	1
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	2	nein	0
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	2	nein	0
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	2	nein	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust			
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	nein	0
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	nein	0
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	nein	0
5 Nichtstoffliche Einwirkungen			
5-1 Akustische Reize (Schall)	2	Lärmemissionen durch Bautätigkeiten und den Betrieb der industriellen und gewerblichen Nutzungen	1
5-2 Optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht)	2	Bewegung der Windräder	1
5-3 Licht	2	Beleuchtung an Gebäuden, Lichtemissionen durch Verkehr, Nachtkenntzeichnung Windenergieanlagen	1
5-4 Erschütterungen/ Vibrationen	2	nein	0
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2	nein	0
6 Stoffliche Einwirkungen			
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag	2	Emissionen von Luftschadstoffen	1
6-2 Organische Verbindungen	2	Nutzung von Betriebsstoffen (Öl, Kraftstoffe, etc.)	1

P:\PROJEKT\2025\IP250136PEN.7677.DD\1\OK\FB_LPF\FH-VP\IP250136_BP\Plan_ZP_Morgenrot_FFH-VoP_260326.docx



Wirkfaktoren	Relevanz BfN zur FFH-VP	Vorhabenbezogene Wirkungen	Relevanz Vorhaben
6-3 Schwermetalle	2	Austritt durch Verkehrs- und industriellen Emissionen (bspw. Müllverbrennung) möglich	1
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	2	Emission von Schadstoffen wie Kohlenmonoxid, Fluorwasserstoff-, Schwefeldioxyden möglich	1
6-5 Salz	2	Eintrag von Salzen in Gewässer und Böden möglich	1
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebst. u. Sedimente)	2	Eintrag von Stäuben oder Schlämmen durch Bautätigkeiten möglich	0
6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	2	nein	0
6-8 Endokrin wirkende Stoffe	2	nein	0
6-9 Sonstige Stoffe	2	nein	0
7 Strahlung			
7-1 Nichtionisierende Strahlung/ Elektromagnetische Felder	1	nein	0
7-2 Ionisierende/ Radioaktive Strahlung	1	nein	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen			
8-1 Management gebietsheimischer Arten	1	nein	0
8-2 Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	nein	0
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	1	nein	0
8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	1	nein	0
9 Sonstiges			
9-1 Sonstiges	0	nein	0

Für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung tatsächlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens sind diese, welche direkte oder indirekte Wirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete und ihre maßgeblichen Erhaltungsziele haben.

Da das B-Plangebiet sich in einer Entfernung von mind. 650 m zu den drei umliegenden FFH-Gebieten und deren relevanter LRT-Flächen befindet, können folgende Wirkfaktoren aufgrund ihrer geringen Reichweite und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.

- Direkter Flächenentzug (Nr. 1)
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung (Nr. 2)



- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (Nr.4)
- Strahlung (Nr. 7)
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Nr. 8)
- Sonstiges (Nr. 9)

Als prognoserelevanter Wirkfaktor wurden demnach die **Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Nr. 3-3), nicht stoffliche Einwirkungen (Nr. 5-1, 5-2, 5-3) und stoffliche Einwirkungen (Nr. 6-1, 6-2, 6-3, 6-4, 6-5)** identifiziert.

4.4 Prognoserelevante Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die identifizierten prognoserelevanten Wirkfaktoren unterschieden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betrachtet /5/.

4.4.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Auswirkungen zählen alle auf zeitlich begrenzte Baumaßnahmen beschränkten Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Einige Wirkungen aus der Bau-phase können sich auch weit über die Bauphase erstrecken. Aufgrund der Entfernung zu den NATURA 2000-Gebieten sind relevante Wirkungen ausgeschlossen.

Unter anlagebedingten Auswirkungen zählen alle durch die Errichtung der verschiedenen Anlagenteile dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Aufgrund der geplanten Anlagenstrukturen und der Entfernung zu den NATURA 2000-Gebieten sind relevante Wirkungen ausgeschlossen.

Bau- und anlagebedingt sind keine relevanten Wirkungen auf die jeweiligen FFH-Gebiete zu erwarten.

4.4.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingte Auswirkungen fallen die Veränderungen in Natur und Landschaft, die durch den „Betrieb“ eines Vorhabens verursacht werden. Im Rahmen des geplanten Betriebes sind die folgenden Wirkungen prüfrelevant:

- **Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Nr.3)** durch
 - Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse (Nr. 3-3)
- **Nicht stoffliche Einwirkungen (Nr. 5)** durch
 - Akustische Reize (Schall) (Nr. 5-1)
 - Optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht) (Nr. 5-2)
 - Licht (Nr. 5-3)



- **Stoffliche Einwirkungen (Nr. 6)** durch
 - Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag (Nr. 6-1)
 - Organische Verbindungen (Nr. 6-2)
 - Schwermetalle (Nr. 6-3)
 - Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe (Nr. 6-4)
 - Salz (Nr. 6-5)

Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Nr. 3)

Mit der Umsetzung des B Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer. Durch die geplante großflächige Versiegelung im Industriepark Morgenrot wird die Grundwasserneubildung in diesem Teil des Geltungsbereichs beeinflusst. Da die Untergrundverhältnisse bereits im jetzigen Zustand nur eine geringe Grundwasserneubildungsrate zulassen, wird die vorhabenbedingte Versiegelung keine signifikante Veränderung des Grundwasserhaushaltes verursachen. Das abgeleitete Niederschlagswasser aus dem Industriepark Morgenrot wird größtenteils dem Vorfluter Tränkegraben unter Berücksichtigung des natürlichen Gebietsabflusses zugeleitet. Somit bleibt das abgeleitete Niederschlagswasser innerhalb des Einzugsgebiets, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf den Grund- bzw. Gebietswasserhaushalt zu erwarten sind.

Im Energiepark Morgenrot ist die Flächenversiegelung infolge der Fundamente der energieerzeugenden Anlagen vergleichsweise gering. Zudem wird das anfallende unbelastete Niederschlagswasser am Ort des Anfalls bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich der Solarmodule und Fundamente der WEA über die belebte Bodenzone versickert. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grund- bzw. Gebietswasserhaushalt zu erwarten.

Der Eintrag von Schadstoffen durch Fahrzeuge und Baumaschinen während der Bauphase wird durch die Nutzung von Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, vermieden. Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, um nachteilige Auswirkungen auf Gewässer zu verhindern (vgl. Umweltbericht).

Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch die vorhabenbedingte Veränderung abiotischer Faktoren ausgeschlossen werden.

Nicht stoffliche Einwirkungen (Nr. 5)

Im Industriepark Morgenrot werden Lärmemissionen durch den Betrieb der industriellen und gewerblichen Nutzungen sowie den damit verbundenen Verkehrsaufkommen verursacht.

Nachteilige Auswirkungen können insbesondere dann vorliegen, wenn rechtlich fixierte Immissionswerte für Schallimmissionsbelastungen überschritten werden. Für die Bewertung von Auswirkungen durch den Industriepark Morgenrot wurde eine Schalltechnische Stellungnahme erstellt, in der entsprechende Schallkontingente festgelegt werden /11/. Die



Ergebnisse halten sich an gesetzlich vorgegebene Grenzen und führen zu keinen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten.

Im Industriepark Morgenrot kommt es betriebsbedingt insbesondere durch die (ggf. dauerhafte) Beleuchtung der Gebäude und Wege/Parkplätze zu Lichtemissionen. Auch durch den anlagenbezogenen Verkehr ist mit Lichtemissionen zu rechnen. Weiterhin können während des Betriebs der geplanten WEA Emissionen von Licht (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der Anlagen) auftreten. Diese wird nur aktiviert, wenn sich ein Flugobjekt der WEA nähert, es findet somit kein nächtliches Dauerblinker statt.

Weiterhin kann es zu visuellen Reizen durch Fahrzeugbewegungen und Menschenpräsenz kommen. Für die Bereiche mit PV-Anlagen kann es zur Blendwirkung kommen. Auswirkungen von Blendwirkungen auf Tiere sind hingegen ausreichend wissenschaftlich untersucht, wodurch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Zudem kann es durch die Bewegung der Rotorblätter zu Scheuchwirkungen oder Schlagopfern kommen. Um nachteilige Auswirkungen auf FFH-Gebiete und deren Arten zu verhindern, sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan).

Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch die vorhabenbedingten nicht stofflichen Einwirkungen ausgeschlossen werden.

Stoffliche Einwirkungen (Nr.6)

Stoffliche Einwirkungen sind potenziell im Industriepark Morgenrot von Relevanz. Im B-Plan N. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ werden keine grundsätzlichen Vorgaben zu Art und Umfang der gewerblichen und industriellen Nutzungen getroffen (Vorgaben bei Einzelhandelsansiedlungen vorhanden). Von den zukünftigen Vorhaben gehen ggf. stoffliche Einwirkungen wie durch Stickstoffeinträge und weitere luftgetragene Immissionen mit Wirkungen auf Pflanzen und Tiere aus. Diese Stoffeinträge können sowohl in empfindlichen aquatischen als auch in terrestrischen Ökosystemen temporär oder dauerhaft zu negativen Veränderungen führen und damit zu Beeinträchtigungen der abiotischen Standortfaktoren. Innerhalb der FFH-Gebiete befinden sich Lebensraumtypen, für die sich eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Luftschadstoffeinträgen ergeben. Ggf. sind unter Umständen emittierende Anlagen auf abgewandten Flächen anzuordnen. Die Zulassung der konkreten immissionsschutzrechtlichen Anlage erfolgt dann unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der 39. BImSchV bzw. TA Luft im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Des Weiteren sind durch die Nutzung von Betriebsstoffen (bspw. Öl, Kraftstoffe) ein Eintrag in Gewässer und Böden möglich. Ebenso können Schwermetalle bspw. im Zuge von Verkehrs- und industriellen Emissionen austreten. Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Emissionen von Schadstoffen wie Kohlenmonoxid, Fluorwasserstoff-, Schwefeldioxyden sowie der Eintrag von Salzen in Gewässer und Böden sind potenziell möglich. Im Zuge der Genehmigungsverfahren sind Untersuchungen zu den ggf. auftretenden stofflichen Einwirkungen durchzuführen. Diese dürfen im Ergebnis keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden FFH-Gebiete aufweisen.



Demnach können zunächst erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch vorhabenbedingte stoffliche Einwirkungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt sind demnach keine erheblichen und somit relevanten Wirkungen auf die geprüften FFH-Gebiete zu erwarten.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH- Gebiete

Der Bewertungsmaßstab für die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für die NATURA 2000-Gebieten festgelegten Erhaltungszielen und verfolgt damit primär eine gebietsbezogene Prüfung. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die gemeldeten Arten nach Anhang II FFH-RL sowie die gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und charakteristischen Arten und deren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren. Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Arten sind vorhandene Vorbelastungen in die Prognose einzubeziehen.

5.1 FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301)

5.1.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten

Es ist davon auszugehen, dass keine Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL von den weitreichendsten Planwirkungen betroffen sind. Ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird mit den Antragsunterlagen nach BImSchG vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Bagatellmassenströme nach Nr.4.6.2.1 der TA Luft eingehalten werden. Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden LRT durch stoffliche Emissionen sind aktuell nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung des Plans kommt es somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des FFH-Gebietes.

Wirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen Habitatveränderungen kommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie können für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ demnach ausgeschlossen werden.

5.1.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL

Es konnten keine Planwirkungen ermittelt werden, welche eine Betroffenheit der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ auslösen. Für die Anhang II Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr sind die Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzfachbeitrages zu berücksichtigen, um diese Arten bei möglichen Transferflügen nicht zu beeinträchtigen. Die vorkommenden Arten sind unempfindlich gegenüber den weiteren prognoserelevanten Wirkfaktoren.



Eine Betroffenheit von Rapfen, Groppe, Bachneunauge, Mopsfledermaus, Biber, Fischotter, Großes Mausohr und Grüne Flussjungfer als Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie können sicher ausgeschlossen werden.

5.1.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungsziele

Es sind keine Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von den weitreichendsten Planwirkungen betroffen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305)

5.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten

Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich keine FFH-LRT. Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des FFH-Gebietes.

Wirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen können somit ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen Habitatveränderungen kommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie können für das FFH-Gebiet „Marktkirche Quedlinburg“ demnach ausgeschlossen werden.

5.2.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL

Es konnten keine Planwirkungen ermittelt werden, welche eine Betroffenheit der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Marktkirche Quedlinburg“ auslösen. Für die Anhang II Art Großes Mausohr sind die Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzfachbeitrages zu berücksichtigen, um diese Arten bei möglichen Transferflügen nicht zu beeinträchtigen. Die vorkommenden Arten sind unempfindlich gegenüber den weiteren prognoserelevanten Wirkfaktoren.

Eine Betroffenheit des Großes Mausohres als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie kann sicher ausgeschlossen werden.



5.2.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungsziele

Es sind keine Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von den weitreichendsten Planwirkungen betroffen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes „Marktkirche Quedlinburg“ können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3 FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (DE 4132-303)

5.3.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und ihrer charakteristischen Arten

Es ist davon auszugehen, dass keine Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL von den weitreichendsten Planwirkungen betroffen sind. Ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird mit den Antragsunterlagen nach BImSchG vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Bagatellmassenströme nach Nr.4.6.2.1 der TA Luft eingehalten werden. Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden LRT durch stoffliche Emissionen sind aktuell nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung des Plans kommt es somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des FFH-Gebietes.

Wirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen können somit ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen Habitatveränderungen kommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie können für das FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ demnach ausgeschlossen werden.

5.3.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL

Es konnten keine Planwirkungen ermittelt werden, welche eine Betroffenheit der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ auslösen. Die vorkommende Art ist unempfindlich gegenüber den weiteren prognoserelevanten Wirkfaktoren.

Eine Betroffenheit der Sand-Silberscharte als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie kann sicher ausgeschlossen werden.

5.3.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungsziele

Es sind keine Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von den weitreichendsten Planwirkungen betroffen.



Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH-Vorprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt. Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, für die eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde.

Andere Pläne und Projekte sind im Sinne der FFH-Verträglichkeit nicht relevant, wenn das geprüfte Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele führt. Beeinträchtigungen, die in diesem Falle durch andere Pläne und Projekte hervorgerufen werden, sind innerhalb dieser zu prüfen.

Da das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzweckes der Schutzgebiete führt, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung (Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Industrie- und Gewerbeflächen (Industriepark Morgenrot) sowie Flächen für Erneuerbare Energien in Form von Photovoltaik- und mit anteiliger Kombination von Windenergieanlagen (Energiepark Morgenrot). Der Energiepark Morgenrot dient der lokalen Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, der unmittelbar für den Betrieb des Industrieparks Morgenrot genutzt werden soll.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mehrheitlich Flächen für die Landwirtschaft aus. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB in Teilbereichen geändert werden (Beschlussvorlage BV-StRQ/001/25 vom 27. Februar 2025).



Im Rahmen einer überschlägigen Prüfung wurde ermittelt, ob die potenziellen Beeinträchtigungen erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der zu betrachtenden NATURA 2000-Gebiete haben können. Die folgenden NATURA 2000-Gebiete wurden in die FFH-Voruntersuchung einbezogen:

- DE 4133-301 „Bode und Selke im Harzvorland“,
- DE 4232-305 „Marktkirche Quedlinburg“,
- DE 4132-303 „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“

Als relevante Wirkfaktoren wurden

- **Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Nr.3)** durch
 - Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse (Nr. 3-3)
- **Nicht stoffliche Einwirkungen (Nr. 5)** durch
 - Akustische Reize (Schall) (Nr. 5-1)
 - Optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht) (Nr. 5-2)
 - Licht (Nr. 5-3)
- **Stoffliche Einwirkungen (Nr. 6)** durch
 - Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag (Nr. 6-1)
 - Organische Verbindungen (Nr. 6-2)
 - Schwermetalle (Nr. 6-3)
 - Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe (Nr. 6-4)
 - Salz (Nr. 6-5)

identifiziert.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung konnte anhand der vorliegenden Daten ermittelt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele sicher auszuschließen ist. Entsprechend wird die fachliche Untersuchung des Plans mit den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auf der Stufe der Vorprüfung abgeschlossen. Eine weiterreichende Betrachtung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen im Rahmen einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Europäischen Schutzgebiete vereinbar.



8 Quellenverzeichnis

- /1/ LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2018): NATURA 2000; Standarddatenbogen / Vollständige Gebietsdaten des FFH- Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301), URL: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Naturschutz/Natura2000/Gebiete-mit-Standarddatenboegen/Dateien/SDB/4133-301_FFH0172.pdf (aktualisierte Fassung 2020); zuletzt abgerufen am 16.03.2026
- /2/ LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2018): NATURA 2000; Standarddatenbogen / Vollständige Gebietsdaten des FFH- Gebietes „Marktkirche Quedlinburg“ (DE 4232-305), URL: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Naturschutz/Natura2000/Gebiete-mit-Standarddatenboegen/Dateien/SDB/4232-305_FFH0204; (aktualisierte Fassung 2020); zuletzt abgerufen am 16.03.2026
- /3/ LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2018): NATURA 2000; Standarddatenbogen / Vollständige Gebietsdaten des FFH- Gebietes „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ (DE 4132-303), URL: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Naturschutz/Natura2000/Gebiete-mit-Standarddatenboegen/Dateien/SDB/4132-303_FFH0086.pdf; (aktualisierte Fassung 2020); zuletzt abgerufen am 16.03.2026
- /4/ N2000-LVO LSA - Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (2018); in Kraft getreten am 20. Dezember 2018, Halle (Saale)
- /5/ BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): FFH-VP Info Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung www.ffh-vp-info.de Abfrage am 17.03.2026
- /6/ BfN – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2008): Daten zur Natur 2008. – Münster: S.10-11. SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.
- /7/ Landesportal Sachsen-Anhalt (2026): Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt. Steckbriefe der Gebiete; zuletzt abgerufen am 17.03.2026
- /8/ Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- /9/ Reichoff, L.; Kugler, H.; Refior, K. & Warthemann, G. (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts (Stand 1.1.2001). Im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- /10/ BfN – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2008): Daten zur Natur 2008. – Münster: S.10-11. SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz:



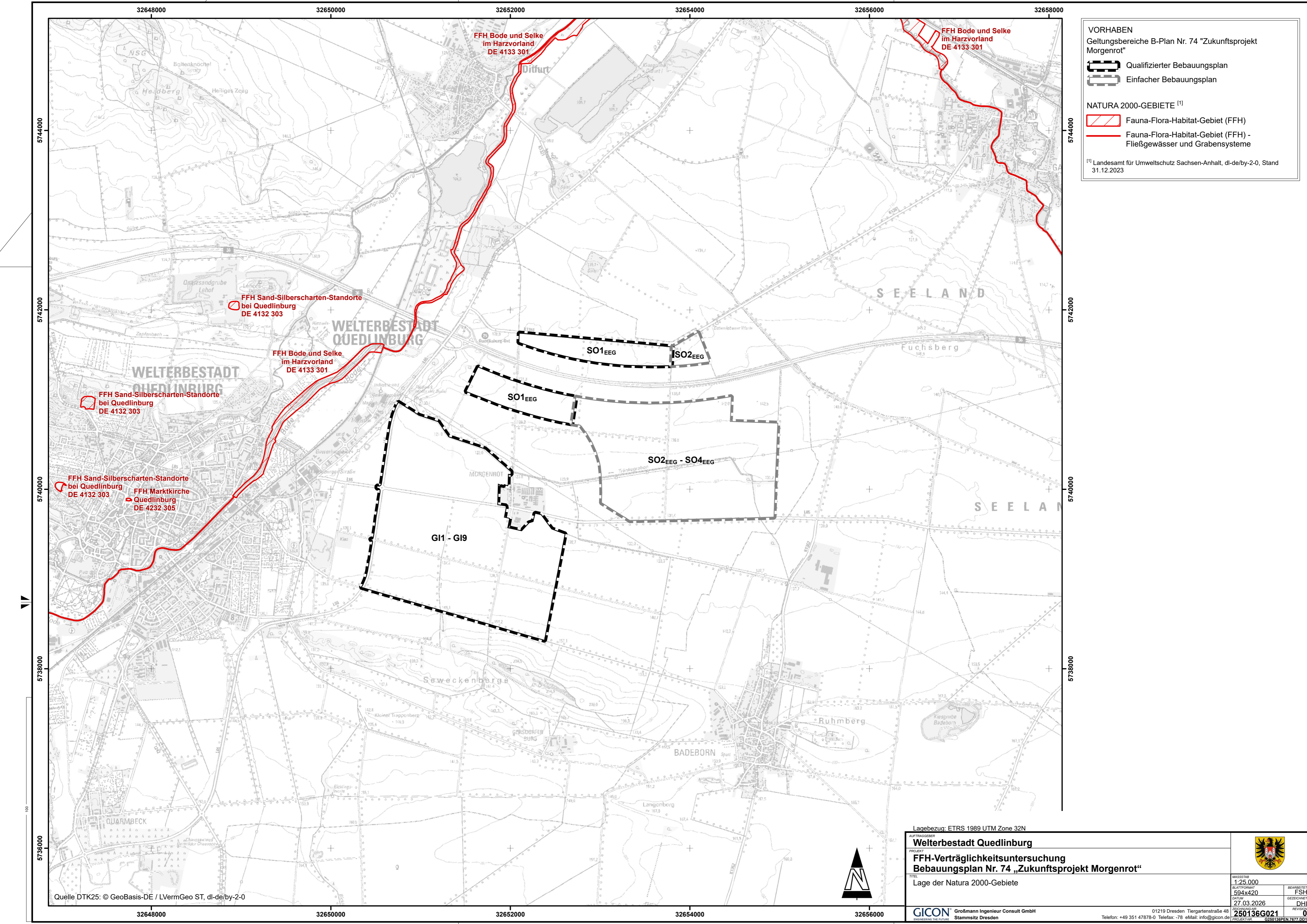
Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406

- /11/ GICON® – Großmann Ingenieur Consult GmbH (2026): Schalltechnische Voruntersuchung zur Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Weiterbestadt Quedlinburg. Bericht Nr. M250136-V-02, Stand vom 20.03.2026







Anlage 1

Lage der Natura 2000-Gebiete



VORHABEN
 Geltungsbereiche B-Plan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot"

 Qualifizierter Bebauungsplan
 Einfacher Bebauungsplan

NATURA 2000-GEBIETE ⁽¹⁾
 Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)
 Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) - Fließgewässer und Grabensysteme

⁽¹⁾ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, dl-de/by-2-0, Stand 31.12.2023

Quelle DTK25: © GeoBasis-DE / LVermGeo ST, dl-de/by-2-0

Lagebezug: ETRS 1989 UTM Zone 32N

AUFTRAGGEBER
 Welterbestadt Quedlinburg

PROJEKT
 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
 Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

TITEL
 Lage der Natura 2000-Gebiete



MASSSTAB 1:25 000	BEARBEITET FSH
BLATTFORMAT 594x420	GEZEICHNET DHL
DATUM 27.03.2026	REVISION 0
250136G021	